

Der Arnold-Freymuth-Preis 2004

Am 21. November 2004 war für die Arnold-Freymuth-Gesellschaft ein kleines Jubiläum. Zum fünften Mal fand im Forum des Hammer Gustav-Lübcke-Museums die Verleihung des Arnold-Freymuth-Preises statt. Die vom Vorstand gebildete Jury hatte als Preisträger des Jahres 2004 ausgewählt: Dr. Hildegard Hamm - Brücher (83 Jahre) und Dr. Heinrich Hannover (79 Jahre).

Hildegard Brücher wurde am 11. Mai 1921 in Essen geboren. Sie wuchs in Berlin-Dahlem auf. Nach dem frühen Tod ihrer Eltern zog sie zur Großmutter nach Dresden. Ein Jahr lang lebte sie im Internat Salem. Dort kam sie in Berührung mit der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Da ihre Großmutter Jüdin war, musste sie das Internat vorzeitig verlassen. 1939 bestand sie das Abitur an einem Mädchengymnasium in Konstanz. Sie studierte darauf in München Chemie und promovierte zum Dr. rer. nat. Thema ihrer Dissertation waren Untersuchungen an den Hefemutterlaugen der technischen Ergosterin-Gewinnung. 1945 nahm sie eine Stelle als Wissenschaftsredakteurin an. 1948 trat sie in die Freie Demokratische Partei (FDP) ein. Bei der im gleichen Jahr stattfindenden Kommunalwahl wurde sie das jüngste Mitglied des Stadtrates von München. Zu dieser Zeit lernte sie auch ihren Ehemann kennen. Seit der Heirat führt sie den Familiennamen Hamm-Brücher. 1950 wurde sie in den Bayerischen Landtag gewählt, dem sie bis 1966 angehörte. Ihr Engagement für eine aktivierende Bildungspolitik zeigte sich, als sie 1965 Gründungsvorsitzende der "Theodor-Heuss-Stiftung zur Förderung der politischen Bildung und Kultur" wurde. Dem Vorstand dieser Stiftung gehört sie noch heute an. Als ihre bildungspolitischen Vorstellungen, Chancengerechtigkeit auch für Kinder aus sozial schwachen Familien herbeizuführen, auch außerhalb Bayerns bekannt wurden, holte sie der sozialdemokratische Minister Ernst Schütte als Staatssekretärin in das damals „progressive“ hessische Kultusministerium. 1969 wechselte sie in das von dem parteilosen Minister Hans Leussink geleitete neue Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft. Sie blieb dort bis 1972 Staatssekretärin. Nachdem

sie sich 1976 erfolgreich um ein Bundestagsmandat beworben hatte, berief sie Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher sogleich zur Staatsministerin im Auswärtigen Amt. Dort übernahm sie u.a. die Zuständigkeit für auswärtige Kulturpolitik. Als 1982 die FDP die sozialliberale Koalition mit der SPD aufkündigte und in einem konstruktiven Mißtrauensvotum den christlichdemokratischen Oppositionsführer Helmut Kohl zum Bundeskanzler wählte, fand das nicht ihre Zustimmung. Obwohl Genscher auch in der Christlichliberalen Bundesregierung wieder Außenminister wurde, lehnte ein die Fortführung ihres Ministeramts ab. Nach zwei weiteren Wahlperioden schied sie 1990 aus dem Bundestag aus. 1994 erwies sie ihrer Partei noch einmal den Dienst, die sie ohne Aussicht auf Erfolg als Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten Bundespräsidentenwahl aufstellte. Sie wollte zeigen, dass auch Frauen für dieses Amt in Betracht kommen. Doch die Entfremdung zu ihrer Parteiführung wuchs. Nach 54 Jahren Mitgliedschaft trat sie 2002 aus der FDP aus. Sie begründete das mit einer "Annäherung der FDP an die antiisraelischen und einseitig propalästinensischen Positionen des Herrn Möllemann".

Heinrich Hannover wurde am 31. Oktober 1925 in Anklam/Pommern (heute Mecklenburg-Vorpommern) geboren. Sein Vater war Chefarzt des städtischen Krankenhauses Anklam. Zu den Helden der Kindheit des bürgerlich aufwachsenden Heinrich gehörte der "Seeteufel" Graf Luckner. Heinrich Hannover wollte Förster werden. Der Vater war Mitglied der NSDAP und gehörte auch der SS an. Für den Sohn lag es daher nahe, auch dieser Partei bei zu treten, zumal er so die Zulassung zur höheren Forstlaufbahn in Pommern erhielt. Begeistert meldete er sich im August 1943 freiwillig als siebzehnjähriger Rekrut zur Division "Hermann Göring". Im April 1945 verwundete ihn ein Granatsplitter im Nacken, dicht neben der Wirbelsäule. Am 8. Mai 1945 ergab er sich den Amerikanern. Am 22. Mai 1945 wurde er als einer der Ersten aus dem amerikanischen Kriegsgefangenenlager in Eger entlassen. Nach seiner Ankunft bei Verwandten in Kassel erfuhr er, dass beide

Eltern in Anklam in den Freitod gegangen waren, weil nach einer Anzeige die Internierung durch Sowjetorgane drohte. Heinrich Hannover holte in Kassel das Abitur nach. Als seine Versuche, in den hessischen Forstdienst übernommen zu werden, scheiterten, begann er an der Universität Göttingen das Jurastudium. Nach dem Staatsexamen absolvierte er das Referendariat in Bremen. Danach ließ er sich 1954 auch als Rechtsanwalt dort nieder. Seine berufliche Zukunft sah er als Anwalt des Bremischen Haus- und Grundbesitzervereins in vorgezeichneten Bahnen. Seine Mandanten suchte er eher in der hanseatischen Kaufmannschaft als bei den kleinen Leuten. Er betrachtete es daher als Zumutung, als ihm 1954 die Bremer Justiz die Pflichtverteidigung eines Kommunisten übertrug. Doch diese Pflichtverteidigung wurde zum Wendepunkt seines Lebens: Heinrich Hannover wurde Strafverteidiger. Er verteidigte in der Zeit des Kalten Krieges Gegner der Wiederaufrüstung, Kommunisten und Kriegsdienstverweigerer. Er trat ein für das religiös begründete Recht auf Kriegsdienstverweigerung der Zeugen Jehovas und für die Geltung des Grundrechts auf Meinungsäußerung auch für Kommunisten. In der Zeit der Außerparlamentarischen Opposition gehörten 1968 zu seinen Mandanten Günter Wallraff und Daniel Cohn-Bendit. Er scheute sich in den 70er Jahren nicht, die Verteidigung des als RAF-Terroristen angeklagten Peter-Jürgen Boock und zeitweise auch die von Ulrike Meinhof zu übernehmen. Dass diese Art der Strafverteidigung nicht gern gesehen und Heinrich Hannover der Verletzung anwaltlicher Standespflichten beschuldigt wurde, blieb nicht aus. Daher bedurfte er auch bald selbst anwaltlichen Beistands. So musste ihn 1978-1984 der heutige Bundesinnenminister und damalige Strafverteidiger in politischen Prozessen Rechtsanwalt Otto Schily vor dem anwaltlichen Ehrengericht verteidigen. Da die amtliche Justiz bei ihrer Aufgabe, Justizverbrechen aus der Nazizeit nachträglich auf zu arbeiten, häufig untätig geblieben war, ergriff Heinrich Hannover von 1988-1992 einige Initiativen, sie dazu rechtlich an zu halten. Dazu gehörte u.a. das Klageerzwingungsverfahren gegen zwei noch lebende Mittäter des von Hitler persönlich angeordneten und am 18. August 1944 im

KZ Buchenwald ausgeführten Mordes an den ohne Gerichtsurteil in Haft genommenen Reichstagsabgeordneten und KPD Vorsitzenden Ernst Thälmann. Die Strafanzeige, die noch von dem mit der DDR Staatsführung eng verbundenen Ostberliner Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul erstattet worden war, verlief im Sande. Kein Wunder, war doch der bearbeitende Staatsanwalt selbst als Ankläger beim Sondergericht Stettin im NS Unrechtssystem verstrickt. Hannover konnte -beauftragt von Thälmanns Tochter- die Anklageerhebung herbeiführen. Als Vertreter der Nebenklage erwirkte er zunächst eine Verurteilung des angeklagten Leiters der Schreibstube und "Spieß" der Kommandantur, Oberscharführer Wolfgang Otto, wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Freiheitsstrafe durch das Landgericht Krefeld¹. Auf die Revision des Angeklagten, der nach den revisionsrechtlich unbeanstandeten Feststellungen auch an anderen Tötungsaktionen im Lager beteiligt war, wies der BGH das Verfahren zur erneuten Prüfung eines nachweisbaren konkreten Tatbeitrags an der Ermordung Thälmanns zurück, weil die bisherigen trichterförmigen Urteilsfeststellungen nur Vermutungen seien². Danach wurde Otto wegen des nach Ansicht des Gerichts nicht mehr aufklärbaren Tatzeitpunkts und des Fehlens von Augenzeugen freigesprochen. Wenig Erfolg hatte auch das von Hannover betriebene Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten des 1931 vom Reichsgericht als Landesverräter verurteilten Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky. Es gelang nicht, den gesamten Prozess nachträglich noch einmal aufzurollen und einen posthumen Freispruch zu erwirken. Der Bundesgerichtshof lehnte das wie zuvor schon das erstinstanzlich zuständige Kammergericht³ mit der Begründung ab⁴, die Strafgerichte seien nicht befugt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum "publizistischen Landesverrat" durch Veröffentlichung von Verfassungsverstößen im Licht neuerer

¹ LG Krefeld, Urteil vom 15. Mai 1986 Az: 22 StK 15/85

² BGH 3. Strafsenat, Urteil vom 25. März 1987, Az: 3 StR 574/86, NJW 1988, 2898

³ KG Berlin 1. Strafsenat, Beschluß vom 11. Juli 1991, Az: (1) 1 AR 356/90 (4/90), NJW 1991, 2505

⁴ BGH 3. Strafsenat, Beschluss vom 3. Dezember 1992, Az: StB 6/92, BGHSt 39, 75-87

Rechtsprechung nach Art eines "Rehabilitierungsgerichts" neu zu bewerten; sie seien vielmehr an die strengen auf Nachweis eines neuen Sachverhalts bezogenen Wiederaufnahmevorschriften der StPO gebunden⁵. Der wegen der "Engherzigkeit" des BGH von Mainzer Strafrechtslehrer und Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Jürgen Meyer erhobene Ruf nach dem Gesetzgeber ist ungehört verhallt. Nach der Deutschen Einheit übernahm Hannover noch einmal ein spektakuläres Mandat. 1993 verteidigte er an der Seite von Friedrich Wolff den SED-Reformer und vorletzten Ministerpräsidenten der DDR Dr. Hans Modrow. Modrow bekannte sich dazu, bei der Wahl 1989 Fälschungen nicht verhindert zu haben. Hätte er das getan, so wäre er von seinem Posten abgelöst worden. Das habe er verhindern wollen, um Reformen zu beschleunigen. Nachdem das erste Urteil mit einer Verwarnung nach § 59 StGB, der mildesten strafrechtlichen Sanktion, vom Bundesgerichtshof als zu milde kassiert worden war, wurde Modrow zu zehn Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. 1995 ging Heinrich Hannover 1995 in den Ruhestand. Jetzt fand er Zeit für sein zweibändiges Erinnerungswerk „eines unbequemen Rechtsanwalts“. Es erhielt den Titel "Die Republik vor Gericht". Damit sind damit Heinrich Hannover nach seiner kritischen Darstellung der Justiz der Weimarer Republik zwei "Bestseller" der juristischen Sachbuchliteratur gelungen, die ihresgleichen suchen und eine große Leserschaft über die Justiz der Bundesrepublik aufklären. Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen ehrte ihn 1996 auch deswegen mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde.

⁵ Vgl. dazu die ablehnende Entscheidungsanmerkung von Jürgen Meyer ZRP 1993, 284: Der "Fall Ossietzky" - auch eine Sache des Gesetzgebers!